

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 54584 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-001280-A0-104
Anlage-Nr. : 1
Seite : 1 / 3
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : CA1.5605

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	CA1.5605
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	RONAL
Radausführung:	CA1.5605.073
Radgröße:	6Jx15H2
Rad-Einpresstiefe:	30 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	66,50 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	1100 kg
bei Reifenabrollumfang:	2200 mm

Allgemeine Anforderungen

Im Anhänger verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind vorgesehen für O1 und O2 Fahrzeuge (Anhänger) jeder Art.
Ein Verwendungsbereich wird nicht festgelegt.

Begutachtung gemäß StVZO § 21

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Es muss eine vorgeschriebene Begutachtung gemäß StVZO § 19 Abs. 2, i. Verb. m. § 21, positiv abgeschlossen und bestätigt werden.

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen einer Technischen Prüfstelle oder einem nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten technischen Dienst zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Begutachtung vorzuführen.

Auflagen und Hinweise

- 1) Die Zustimmung des Fahrzeugherstellers über die Funktions- und Anschlussmaße der Sonderräder sowie die verwendete Reifengröße muss vorliegen. Kann eine solche nicht vorgelegt werden, muss die fehlende Werksfreigabe durch eingehende Untersuchungen ersetzt werden.

-
- 2) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
 - 3) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die vom Radhersteller vorgesehenen Befestigungsteile mit Kegelbund, Kegel 60° verwendet werden. Der vorgesehene Bereich des Anzugsmoments (nach Angabe des Fahrzeugherstellers, jedoch max. 160 Nm) ist streng zu beachten. Die Betriebsfestigkeit des Rades kann bei Nichteinhaltung beeinträchtigt werden.
 - 4) Die zulässige Achslast des Fahrzeugs darf nicht größer als das Zweifache der hier angegebenen Radlast sein.
 - 5) Der maximal zulässige Reifenhalmmesser R_{dyn} von 0,350 m darf nicht überschritten werden (entspricht einem Abrollumfang von 2200 mm), wenn die zulässige Radlast von 1100 kg erforderlich ist (Hinweis: Ein dynamischer Reifenhalmmesser von mehr als 0,350 m ist möglich, wenn die zulässige Radlast entsprechend verringert wird). Die Verwendung von Reifen mit kleinerem Abrollumfang ist technisch unbedenklich. Bei gebremsten Anhängern muss die Bremsberechnung der Auflaufbremsanlage zur zulässigen Gesamtmasse des Anhängers, in Verbindung mit dem verwendeten Reifenhalmmesser R_{dyn} , passen.
 - 6) Es dürfen nur Reifengrößen mit maximaler Nennbreite von 235/... und mit ausreichender Tragfähigkeit montiert werden, die vom Reifenhersteller für die Felgengröße 6J x15 H2 freigegeben sind (siehe auch Reifenhandbuch). Hinweise können auch dem DIN-Blatt 7803 sowie der W.d.K.-Leitlinie 128 bzw. der E.T.R.T.O. entnommen werden. Es ist dann der vom Reifenhersteller vorgegebene Reifenfülldruck zu beachten.
 - 7) Die kleinste zulässige Reifengröße ist 165/65R15 mit R_{dyn} von 0,289 m (entspricht einem Abrollumfang von 1815 mm). Reifen mit $R_{dyn} < 0,289$ m sind nur dann zulässig, wenn die Nennbreite des Reifens $> 165/..$ ist. Es dürfen in jedem Fall nur Reifengrößen mit ausreichender Tragfähigkeit montiert werden, die vom Reifenhersteller für die Felgengröße 6J x15 H2 freigegeben sind (siehe auch Reifenhandbuch). Hinweise können auch dem DIN-Blatt 7803 sowie der W.d.K.-Leitlinie 128 bzw. der E.T.R.T.O. entnommen werden. Es ist dann der vom Reifenhersteller vorgegebene Reifenfülldruck zu beachten.
 - 8) Die Räder dürfen an der Innenseite nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
 - 9) Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern sowie der Abstand von Fahrwerksteilen muss unter allen im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gegeben sein. Außerdem muss auf ausreichende Radabdeckung geachtet werden.
 - 10) Der Anbau muss mit den serienmäßigen Gegebenheiten sinnfällig übereinstimmen. Insbesondere sind die Art der Befestigungen und Zentrierung, der Lochkreisdurchmesser, die Anzahl der tragenden Gewindgänge und die Anschraubflächen zu vergleichen.
 - 11) Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mit zuliefernde Anbauanweisung oder den Abdruck dieser Anlage 1) auf die genannten Auflagen hingewiesen werden.

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 54584 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-001280-A0-104
Anlage-Nr. : 1
Seite : 3 / 3
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : CA1.5605

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Nach der durchgeführten Begutachtung ist die Wiedererteilung der Betriebserlaubnis bei der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich vornehmen zu lassen.

Die Anlage Nr. 1 mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CA1.5605 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 26.10.2022